

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Rattenberg

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 09. Oktober 2026

3. Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

3. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rattenberg vom 30. September 2026 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Rattenberg erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 15 v.H. der für die Stadtgemeinde Rattenberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Leerstandsabgabe vom 10.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Freiberger Bernhard



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.rattenberg.at